



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

02/ 2014

Vom 29. Januar 2014

Inhaltsübersicht

1. Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 13. Januar 2014

Seite 113
2. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister des deutschen und ausländischen Rechts“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. November 2013

Seite 115 ff
3. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 17. Dezember 2013

Seite 123 ff
4. Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Mediendramaturgie des Fachbereichs 13 - Philologie I - an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 08. Januar 2014

Seite 131
5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften vom 08. Januar 2014

Seite 133 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Achte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Einschreibeordnung)
Vom 13. Januar 2014

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 167), geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Januar 2014 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungsordnung vom 5. August 2013 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 05/2013, S. 65), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungsordnung vom 5. August 2013 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 05/2013, S. 65), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Satz 5 werden das Semikolon am Ende des 1. Halbsatz durch einen Punkt und der 2. Halbsatz durch folgende Sätze 6 und 7 ersetzt:

„Nach Erlöschen der Einschreibung findet § 2 Abs. 7 keine Anwendung; eine Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiengangs ist erst wieder möglich, wenn der Abschluss gemäß Absatz 2 Satz 2 erbracht ist. Die Rückmeldung in den grundständigen Studiengang ist in diesen Fällen übergangsweise maximal ein weiteres Semester nach Abschluss möglich.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 13. Januar 2014

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades
„Magister des deutschen und ausländischen Rechts“
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 21. November 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2. November 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister des deutschen und ausländischen Rechts“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. November 2013, Az. 03/02/03/01/00-063, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister des deutschen und ausländischen Rechts“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. August 1994 (StAnz. S. 1037), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. März 1999 (StAnz. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Studien- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „mit den Grundzügen der Rechtsordnung eines ausländischen Staates an einer dem Fachbereich partnerschaftlich verbundenen Hochschulen“ werden ersetzt durch die Worte „mit den Grundzügen der Rechtsordnung eines ausländischen Staates und des Europarechts an einer dem Fachbereich partnerschaftlich verbundenen Hochschulen und der Rechtsvergleichung“.
 - b) Die Worte „den akademischen Grad“ werden ersetzt durch die Worte „den berufsqualifizierenden akademischen Grad“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „neun“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „sechsemestriges Studium“ durch die Worte „siebensemestriges Studium“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „vier Semester“ durch die Worte „in der Regel vier Semester“ und die Worte „erste juristische Staatsprüfung“ durch „erste juristische Prüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „zwei Semester“ durch die Worte „in der Regel drei Semester“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
In Nummer 1 die Worte „erste juristische Staatsprüfung“ durch „erste juristische Prüfung“ ersetzt und in Nummer 2 werden die Worte „und das Internationale Privatrecht“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. einer Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) in der jeweils geltenden Fassung sowie“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen, in Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt, und folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. einer Veranstaltung zur Rechtsvergleichung, sofern eine solche Veranstaltung vom Fachbereich in einem der beiden dem Auslandsstudium vorangehenden Semestern angeboten wird und die Rechtsordnung des Staates, in dem sie oder er das Auslandsstudium absolvieren möchte, berücksichtigt.“

- c) In Satz 4 werden die Worte „Übung für Anfänger oder für Fortgeschrittene“ durch die Worte „Übung für Fortgeschrittene“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Leistungsnachweise“ die Worte „sowie die absolvierte Zwischenprüfung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „wenn sie gleichwertig sind“ durch die Worte „sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „erste juristische Staatsprüfung“ durch die Worte „staatliche Pflichtfachprüfung als Teil der ersten juristischen Prüfung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „staatliche Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Betreuung von Studierenden des Fachbereichs“ durch die Worte „Betreuung von Studierenden des Fachbereichs im Rahmen des Auslandsstudiums und des Prüfungsverfahrens“ ersetzt.
- bb) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:
„3Der Partnerschaftsvertrag soll eine Tabelle zur Umrechnung der Noten sowie die Verpflichtung der Partnerhochschule beinhalten, im Falle einer Kündigung die Magisterarbeiten der Studierenden zurückliegender Jahrgänge zu bewerten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„2. die Zwischenprüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) bestanden und
3. im Durchschnitt der im Rahmen der Zwischenprüfung mindestens zu erbringenden Leistungen (Aufsichtsarbeiten und Hausarbeit) mindestens 7 Punkte erreicht haben; ist in einem Studienfach als Prüfungsleistung oder freiwillige Leistung mehr als die erforderliche Mindestzahl von Aufsichtsarbeiten angefertigt worden, so werden jeweils die besten Noten bei der Berechnung des Notendurchschnitts berücksichtigt; ist mehr als eine Hausarbeit angefertigt worden, wird die beste Note berücksichtigt.“
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„4Bei Studierenden, die die Übungen für Fortgeschrittene vor Antritt des Auslandsstudiums absolvieren, kann der Notendurchschnitt der Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 anstelle des Notendurchschnitts der Zwischenprüfung gemäß Satz 1 Nr. 3 treten; § 12 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt.
„3. die Fähigkeit, juristischen Lehrveranstaltungen in der Sprache des Ziellandes zu folgen und deren Inhalte umzusetzen,“
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer vier.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „und/oder in den beiden ersten Wochen nach Ende“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „acht“ ersetzt.
- e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„2Er kann dies an die Dekanin oder den Dekan delegieren.“
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.
- bb) Satz zwei erhält folgende Fassung:
„2Mindestens ein Mitglied muss dem Fachbereich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im

- Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Professoren und Habilitierte) der Rechtswissenschaft angehören; dieses Mitglied führt den Vorsitz.“
- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 „3Als zweites Mitglied soll eine Dozentin oder ein Dozent einer Partnerhochschule des Staates bestellt werden, in dem die Bewerberin ihr oder der Bewerber das Auslandsstudium durchführen will; bestellt werden kann nur, wer eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzt.“
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:
 „4Das Auswahlgespräch wird in der Regel überwiegend in der Sprache des Ziellandes geführt; im Gespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Gelegenheit, ihre besondere Eignung gemäß den in Absatz 4 genannten Kriterien darzustellen. 5Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheidet die Auswahlkommission, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Eignung für das Auslandsstudium besitzt und gegebenenfalls, an welcher Partneruniversität sie oder er das Auslandsstudium durchführen kann.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) 1Während des Auslandsstudiums muss die oder der Studierende an einem Lehrprogramm der Partnerhochschule mit Erfolg teilnehmen, das im Umfang zwei Dritteln des Arbeitspensums entspricht, das im entsprechenden rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Partneruniversität im Akademischen Jahr vorgesehen ist. 2Das Arbeitspensum wird in einer offiziellen Maßeinheit der Partneruniversität angegeben. 3Wird das European Credit Transfer System angewandt, sind in der Regel 40 Leistungspunkte zu erbringen. 4Prüfungen werden gemäß den ordentlichen Prüfungsbedingungen der Partneruniversität abgelegt und können sich auf einzelne Lehrveranstaltungen oder die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen zu thematisch abgeschlossenen Einheiten (Modulen) beziehen. 5Die Teilnahme am Lehrprogramm ist erfolgreich, wenn
 1. die Durchschnittsnote der im Verlaufe oder am Ende des Auslandsstudiums in den einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen abgelegten Prüfungen mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) ist, wobei die Einzelnoten nach der Zahl der Leistungspunkte oder einer anderen von der Partneruniversität verwendeten Maßeinheit gewichtet werden, sowie
 2. in den Lehrveranstaltungen oder Modulen, die mindestens die Hälfte des Lehrprogramms bilden, jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) erzielt worden ist.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
 „(2) 1Das Lehrprogramm folgt den Empfehlungen des Fachbereichsrats gemäß Abs. 3 und bedarf im Einzelfall der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans. 2In der Regel wird über das von dem oder der Studierenden zu besuchende Lehrprogramm ein Studienabkommen (Learning Agreement) zwischen dem Fachbereich, der Partnerfakultät und der oder dem Studierenden abgeschlossen. 3Inhalt des Lehrprogramms sind rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen unter Einschluss der Grundlagenfächer; juristische Sprachkurse können nur außerhalb des Lehrprogramms besucht werden. 4Mindestens zwei Drittel des Lehrprogramms müssen auf die Rechtsordnung des Staates, in dem das Auslandsstudium absolviert wird, oder auf das Europarecht entfallen. 5Lehrveranstaltungen sind sowohl aus dem Zivilrecht also auch aus dem Öffentlichen Recht inklusive des Strafrechts zu wählen, um eine genügende fachliche Breite zu gewährleisten.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 Satz 1 erhält folgende Fassung
 „1Der Fachbereichsrat soll Empfehlungen zum Lehrprogramm gemäß Absatz 2 Satz 1 beschließen; er erlässt die sonstigen erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Umrechnung der Noten.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 werden die Worte „in der letzten Woche der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Inlandsstudiums II“ durch die Worte „im zweiten Semester des Inlandsstudiums II“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „1In dem Antrag ist das Wahlpflichtfach gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 anzugeben und sollen die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit, die oder der in der Regel zugleich als Erstgutachterin oder Erstgutachter fungiert, sowie die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter vorgeschlagen werden.“
 bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

- „2Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.“
- cc) Der bisherige Satz 2 (Satz 3 neu) erhält folgende Fassung:
 „3Dem Antrag beizufügen sind
1. Nachweise über den Studienverlauf, insbesondere die Einschreibung in den Studiengang Magister des deutschen und ausländischen Rechts,
 2. die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und § 6 Abs. 1 und 2 sowie
 3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg sich die Bewerberin oder der Bewerber der ersten juristischen Prüfung oder einer anderen juristischen Abschlussprüfung unterzogen hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder gegebenenfalls Nachweise über bereits abgelegte Prüfungen.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
 „2Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll Dozentin oder Dozent der Partneruniversität sein, an der die Bewerberin oder der Bewerber das Auslandsstudium durchgeführt hat; bestellt werden kann nur, wer eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzt.“
- bb) Der bisherige Satz 3 (Satz 4 neu) wird wie folgt geändert:
 Die Worte „des Betreuers“ werden durch die Worte „von Betreuerinnen und Betreuern sowie Zweitgutachterinnen und Zweitgutachtern“ und das Wort „dessen“ durch „deren“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Teil des Satzes vor Beginn der Aufzählung erhält folgende Fassung: „Dem Antrag auf Zulassung ist stattzugeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber“
 - bbb) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
 „3. die Zwischenprüfung bestanden hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),“
 - ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:
 „4. an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht mit Erfolg teilgenommen hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 4)“
 - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
 Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung: „(§ 6 Abs. 1 und 2)“.
- bb) In Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Satz 1 Nr. 4)“.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „erste juristische Staatsprüfung“ durch „erste juristische Prüfung“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 eingefügt:
 „(8) 1Bewerberinnen und Bewerber, die in Absprache mit dem Fachbereich ein dem Auslandsstudium im Sinne von § 6 gleichwertiges Studium an einer ausländischen Partnerfakultät absolviert haben, ohne sich der in § 5 Abs. 5 vorgesehenen Eignungsfeststellung unterzogen zu haben, sind von der Dekanin oder dem Dekan auf Antrag zur Magisterprüfung zuzulassen, wenn die Zahl der Studienplätze an der betreffenden Partneruniversität im Jahr des Auslandsstudiums der Kandidatin oder des Kandidaten nicht ausgeschöpft wurde und sie oder er
1. die erforderliche Vorbildung gemäß § 5 Abs. 3 sowie die Leistungen des Inlandsstudiums gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 nachweisen oder
 2. die erste juristische Prüfung mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 6,50 Punkten ablegt hat. 2In diesem Fall tritt an die Stelle des Notendurchschnitts der Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Notendurchschnitt der entsprechenden Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „50 Schreibmaschinenseiten zu 40 Zeilen mit 50 Anschlägen pro Zeile nicht überschreiten“ durch die Worte „50 Seiten und 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (ohne Einbezug der Fußnoten)“ ersetzt.
- bb) Folgende neue Sätze 4 und 5 werden eingefügt:
 „4Sie ist in sprachlich korrekter und einwandfreier äußerer Form, mit Maschine geschrieben, gebunden, mit Seitenzahlen, Inhaltsübersicht und Literaturverzeichnis sowie im Falle eines Themas mit Bezug zum anglophonen Rechtskreis auch einer Table of cases vorzulegen. 5Schwer zugängliche Rechtsquellen sollen in einen Anhang aufgenommen werden.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „in jeweils drei Exemplaren“ durch die Worte „in jeweils drei Exemplaren und

in elektronischer Form“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) 1Nach Eingang der Arbeit bestellt die Dekanin oder der Dekan zur Begutachtung der Magisterarbeit neben der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter. 2Sie oder er soll Dozentin oder Dozent der Partnerfakultät sein, an der die Bewerberin oder der Bewerber das Auslandsstudium durchgeführt hat; bestellt werden kann nur, wer eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzt. 3Ist dies nicht möglich, ist zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit selbständigen Lehraufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG sein, die der Fachbereichsrat durch Beschluss zu Prüfungsberechtigten bestellt hat; hierbei ist sicherzustellen, dass die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter über eine hinreichende sprachliche Qualifikation in der Fremdsprache verfügt, in der die Übersetzung der Magisterarbeit abgefasst ist. 4Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen oder, falls die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter Dozentin oder Dozent einer Partnerfakultät ist, acht Wochen nicht überschreiten.“
 - b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„5In dem Antrag sollen die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit sowie die Gutachterinnen und Gutachter vorgeschlagen werden; § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 finden Anwendung.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bewertet nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit weniger als 4,00 Punkten, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, die oder der im Rahmen der Bewertungen der Gutachtenden abschließend entscheidet (Stichentscheid).“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:
„die beiden anderen Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit selbständigen Lehraufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG sein, die der Fachbereichsrat durch Beschluss zu Prüfungsberechtigten bestellt hat.“
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„§ 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 findet Anwendung.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) 1Im Falle von § 4 Abs. 4 bestellt die Dekanin oder der Dekan für die Prüfung über das deutsche und ausländische Rechtsgebiet, dem das Thema der Magisterarbeit entnommen ist, die Betreuerin oder den Betreuer zur Prüferin oder zum Prüfer sowie auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. 2Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die erste juristische Prüfung oder eine vergleichbare juristische Abschlussprüfung abgelegt hat. 3Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll gemäß Absatz 6.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Worte „während des zweiten Semesters des Inlandsstudiums II“ durch die Worte „während des neunten Fachsemesters“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„3Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Prüferinnen und Prüfer in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten; die oder der Vorsitzende vermerkt die Einzelnoten im Protokoll und berechnet die Gesamtnote der mündlichen Prüfung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.“
 - bb) Im bisherigen Satz 3 (Satz 4 neu) werden die Worte „im Anschluss an die mündliche Prüfung“ durch das Wort „danach“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und gegebenenfalls der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„2Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.“
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
In Halbsatz 2 wird die Verweisung „Absatz 7 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
12. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 9 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 10 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für das gemäß §§ 5 und 6 zu erbringende Auslandsstudium.“
13. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Prüfungsgesamtnote (§ 12 Abs. 2) lautet auf“ durch die Worte „Die Prüfungsgesamtnote (§ 12 Abs. 2) sowie die Durchschnittsnoten (§ 12 Abs. 2) lauten auf“ ersetzt.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Der Fachbereich stellt dem oder des Magisterstudierenden ein Diploma Supplement (DS) nach dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union, Europarat und Unesco aus. 2Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.hrk.de>; Stichwort "Diploma Supplement") verwendet.“
15. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Vor Abschluss der Magisterprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber sich über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Magisterprüfung Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten nehmen.“
16. § 14 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„1Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung des Studiengangs.“
17. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Fachbereichsrat bestellt für die das Magisterstudium einschließlich der Magisterprüfung betreffenden Angelegenheiten einen "Ausschuss für Magisterangelegenheiten", der an seiner Stelle entscheidet.“
18. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Feststellung gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, ob das Auslandsstudium mit Erfolg abgeschlossen wurde, findet auf Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits ein Auslandsstudium abgeschlossen haben, weiterhin § 6 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades "Magister des deutschen und ausländischen Rechts" des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 28. März 1999 (StAnz. S. 516) Anwendung.“

19. In der Ordnung werden durchgehend weibliche und männliche Sprachformen verwendet.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister des deutschen und ausländischen Rechts“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 21. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs 03
– Rechts- Wirtschaftswissenschaften –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Andreas Roth

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 17. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41 hat der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 04. Juli 2012 die folgende Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Januar 1989 (StAnz. S. 115) beschlossen. Diese Änderung der Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 21. August 2013 Az.: 977 52322-4/41 (5) genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität (bis einschließlich 7. September 2004 Fachbereich Katholische Theologie) Mainz vom 10. Januar 1989 (StAnz. S. 115), zuletzt geändert am 21. September 2004 (StAnz. S. 1419) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Ordnung erhält die folgende Fassung: „Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“.
2. Im laufenden Text der Promotionsordnung wird bei den Personenbezeichnungen jeweils die weibliche Form ergänzt oder durch eine neutrale Bezeichnung ersetzt.
3. Im laufenden Text wird die Bezeichnung „Fachbereich Katholische Theologie“, soweit der vormalige Fachbereich Katholische Theologie bezeichnet wird, durch die Bezeichnung „Katholisch-Theologische Fakultät“ ersetzt.
4. Im laufenden Text wird die Bezeichnung „Hochschuldozent(en)“ ersatzlos gestrichen.
5. Im laufenden Text wird die Bezeichnung „Hochschulbibliothek“ durch „Universitätsbibliothek“ ersetzt.
6. Im laufenden Text werden die Bezeichnungen „Doktordiplom“ bzw. „Diplom“, soweit damit das vormalige Doktordiplom bezeichnet wird, durch „Promotionsurkunde“ ersetzt.
7. Im laufenden Text der §§ 6 bis 23 wird die Bezeichnung „Bewerber“ durch „Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.
8. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift von § 4a folgende Fassung:

„§ 4a Zulassung von besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplomabschluss sowie besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen“.
9. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift von § 5 folgende Fassung:

„§ 5 Vereinbarung der Dissertation und Annahme als Doktorandin oder Doktorand“.
10. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift von § 19 folgende Fassung:

„§ 19 Gesamtbeurteilung der Promotion“.
11. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift von § 23 folgende Fassung:

„§ 23 Entziehung des Doktorgrades“.

12. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 2 wird § 2 Abs. 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden ergänzt:

„(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an mündlichen Prüfungen bzw. dem Kolloquium teilnehmen.“

„(3) Die besonderen Belange behinderter Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

13. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Promotionsausschuss kann Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand getreten sind oder entpflichtet wurden oder im Laufe eines Promotionsverfahrens wegberufen wurden, sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die gemäß § 5 Abs. 1 eine Dissertation betreuen, mit ihrem Einverständnis zu Prüferinnen und Prüfern im Promotionsverfahren bestellen.“

14. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 34 des Universitätsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 38 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

15. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Alle negativen Entscheidungen des Promotionsausschusses müssen schriftlich begründet und der betroffenen Person zugestellt werden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.“

16. Zu § 3 wird ein neuer Absatz 8 in folgender Fassung hinzugefügt:

„(8) Der Promotionsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Dissertation innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Dissertation als nicht bestanden bewertet werden.“

17. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis eines insgesamt mindestens zwölfsemestrigen, philosophisch-theologischen Studiums an einer staatlich oder kirchlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule zu führen, davon mindestens zwei Semester an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.“

18. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nachweis eines theologischen Abschlussexamens (Lizentiat [Lic. Theol.], Diplom, Magister/Magistra Theologiae oder Wissenschaftliche Prüfung bzw. Bachelor und Master of Education für das Lehramt an Gymnasien) an einer staatlichen oder kirchlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule. Das Abschlussexamen - im Fall der Wissenschaftlichen Prüfung bzw. Bachelor und Master of Education für das Lehramt an Gymnasien das Fachexamen im Fach Katholische Religionslehre, letzteres in seinen beiden Teilen - muss mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ bestanden sein. Ist die wissenschaftliche Prüfungsarbeit bzw. die Masterarbeit nicht im Fach Katholische Religionslehre angefertigt worden, gelten die Bestimmungen von § 4a Nr. 4 entsprechend.“

Bewerberinnen und Bewerber mit der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Bachelor und Master of Education müssen vor der Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 15 die Prüfungen gemäß § 14 Abs. 7 bestanden haben.“

19. § 4a erhält folgende Fassung:

„Zulassung von besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen
und -absolventen mit Diplomabschluss sowie
besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen
mit Bachelorabschlüssen

Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplomabschluss sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen des Studiengangs Religionspädagogik oder „Praktische Theologie“ einer staatlich anerkannten kirchlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder Absolventinnen und Absolventen eines gleichwertigen Studiengangs werden zur Promotion zugelassen, wenn sie

1. das Abschlussexamen mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben und die Diplomarbeit bzw. die vorgeschriebene wissenschaftliche Abschlussarbeit mindestens mit „gut“ benotet wurde,
2. vor der Zulassung zur Promotion mindestens zwei Semester an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität studiert und dabei mindestens an zwei Seminaren aus verschiedenen theologischen Fächergruppen mit Erfolg teilgenommen haben,
3. vertiefte Kenntnisse in Latein nachweisen können (Der Nachweis ist bis zur Zulassung zur Promotion gem. § 7 zu erbringen. Er erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen [Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der Fakultät erteilter bzw. als gleichwertig anerkannter Nachweis über ausreichende lateinische Sprachkenntnisse]) und
4. die für die Erstellung einer Dissertation erforderliche Fähigkeit, ein Problem der Katholischen Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten, durch eine viermonatige wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen haben, die insgesamt mindestens mit „gut“ benotet wurde. Diese wissenschaftliche Arbeit kann in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses benennt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Themenstellerin oder einen Themensteller aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät, die oder der zugleich Gutachterin oder Gutachter der Arbeit ist sowie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Wiederholung einer nicht mindestens mit „gut“ benoteten Arbeit ist ausgeschlossen.

Vor der Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Prüfungen gemäß § 15 müssen die Prüfungen gemäß § 14 Abs. 7 bestanden worden sein.“

20. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Thema der Dissertation kann mit einer Professorin oder einem Professor oder mit einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten vereinbart werden, die in der Regel der Fakultät angehören. Die Zulassung zur Promotion darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber von einer Professorin oder einem Professor oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden ist.“

21. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses entscheidet die oder der Vorsitzende über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Ablichtung);
2. Vorbildungsnachweis gemäß § 4 bzw. § 4a (beglaubigte Ablichtungen);
3. die Angabe des Arbeitstitels der Dissertation.

Die Annahme kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 4 bzw. 4 a nicht erfüllt sind oder
2. die erforderlichen Unterlagen gemäß Satz 2 nicht vorliegen oder
3. die Sprachkenntnisse gemäß § 4a Nr. 3 nicht nachgewiesen sind oder
4. der Arbeitstitel der Dissertation keinen ausreichenden Bezug zu den an der Fakultät vertretenen Fächern aufweist.

Die Entscheidung über die Annahme wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung sind die Verweigerungsgründe anzuführen.“

22. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Dissertation, die bereits von einem anderen theologischen Fachbereich oder einer anderen theologischen Fakultät zurückgewiesen wurde, kann nicht vorgelegt werden. Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht oder in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung bewertet worden sein.“

23. § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„bei Doktorandinnen und Doktoranden katholischer Konfession eine Bescheinigung des für den Wohnsitz der Doktorandin oder des Doktoranden zuständigen kirchlichen Oberen, aus der hervorgeht, dass dieser keine Bedenken gegen die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Promotion erhebt;“

24. In § 7 Abs. 1 Nr. 9 wird nach den Worten „(Semester- und Jahresangabe des Promotionsgesuchs)“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „eine fremdsprachige Dissertation ist nur dann zuzulassen, wenn mindestens die beiden Berichterstatter die betreffende Sprache beherrschen“ durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine fremdsprachige Dissertation ist auf Antrag nur dann zuzulassen, wenn mindestens die beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die betreffende Sprache beherrschen. Wird die Dissertation in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.“

25. § 7 Abs. 1 Nr. 10 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten habe ich Kenntnis genommen.“

26. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über das Promotionsgesuch und teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung schriftlich mit. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 4 oder § 4a genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 unvollständig sind, oder
- c) die Doktorandin oder der Doktorand ein Promotionsverfahren in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Anspruch auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren verloren hat.“

27. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Dissertation der Professorin bzw. dem Professor oder der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten als hauptberichterstattender Person zu, mit der oder dem sie vereinbart worden ist.“

28. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die berichterstattenden Personen nehmen in ausführlichen Gutachten zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den an sie zu stellenden Anforderungen gemäß § 6 entspricht.“

29. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber gründliche Kenntnisse in den Prüfungsgebieten gem. § 14 Abs. 7 und § 15 angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen selbständig zu durchdenken weiß.“

30. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gesamtprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der Annahme der Dissertation abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Doktorandinnen und Doktoranden, die Prüfungen gemäß Absatz 7 absolvieren müssen, ist auf Antrag Verlängerung zu gewähren.“

Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Satz 1 genannten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der entsprechenden Nachweise obliegt der Doktorandin oder dem Doktoranden.“

31. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung bzw. Bachelor und Master of Education für das Lehramt an Gymnasien sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die als besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplomabschluss oder besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen nach § 4a zur Promotion zugelassen wurden, haben vor den Prüfungen gemäß § 15 die folgenden mündlichen Prüfungen abzulegen, die sich auf die für den Studiengang „Magistra/Magister Theologiae“ wesentlichen Inhalte des jeweiligen Faches beziehen:

1. eine Prüfung in Philosophie;
2. jeweils eine Prüfung aus den theologischen Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte des Altertums/Patologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Sozialethik, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Kirchenrecht.

Die Prüfungen können unmittelbar nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 3 Abs. 3 absolviert werden; die Prüfungstermine setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden fest. Die Prüfungen dauern jeweils 15 bis 20 Minuten und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden; wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. Für die Durchführung der Prüfungen gilt § 17 Abs. 1, 3, 5, 7 und 8 entsprechend. Prüfungen in den unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Fächern, die entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang „Magistra/Magister Theologiae“ bereits abgelegt worden sind, werden anerkannt. Sind die Prüfungen nach § 14 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2 erfolgreich abgelegt worden, wird darüber der Doktorandin oder dem Doktoranden eine detaillierte Dokumentation sowie eine Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, dass damit in Entsprechung zu den Anforderungen des Studiengangs „Magistra/Magister Theologiae“ die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erbracht sind.

32. § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Auf Wunsch sind der Doktorandin oder dem Doktoranden die Noten der mündlichen Prüfungen im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.“

33. § 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Über die mündlichen Prüfungen ist von der beitzenden Person ein Protokoll anzufertigen, aus dem die wesentlichen Gegenstände, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. In der Niederschrift sind außerdem die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten sowie Beginn und Ende der mündlichen Prüfung aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.“

34. § 17 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Möglichkeit, die gesamte mündliche Prüfung einmal, aber nicht vor Ablauf eines Jahres, zu wiederholen. Ist die Leistung der Wiederholungsprüfung gem. Absatz 9 nicht bestanden, so ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Die Promotion wird nicht vollzogen.“

35. Zu § 18 wird ein neuer Absatz (4) hinzugefügt:

„(4) Die Regelungen gemäß § 14 Abs. 1, 4, 5 Satz 3 und 4 sowie § 17 Abs. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.“

36. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Anschluss an das Kolloquium wird die Gesamtnote für die Promotion nach folgendem Schlüssel errechnet: Die Dissertationsnote zählt 50 Prozent, die vier mündlichen Prüfungen und das Kolloquium je 10 Prozent. Die Abschlussnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut („summa cum laude“),
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut („magna cum laude“),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend („cum laude“), bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend („rite“),
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend („insufficienter“).“

37. In § 19 Abs. 2 wird gestrichen: „(§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend)“.

38. In § 20 Abs. 3 Nr. 5 wird nach den Worten „dazu ein Abstract“ wie folgt ergänzt „in deutscher und englischer Sprache“.

39. § 20 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag hierzu muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 gestellt und begründet werden.“

40. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Promotionsurkunde enthält nach der Angabe der promovierenden Fakultät den Namen des oder der Promovierten mit Geburtsdatum und –ort, die Mitteilung, dass die vorgeschriebenen Prüfungen ordnungsgemäß bestanden worden sind, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion, die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät sowie das Universitäts- und das Fakultätssiegel. Als Datum ist der Tag des Kolloquiums einzusetzen.“

41. § 23 erhält folgende Fassung:

„Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich, dass die Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion irrtümlich als erfüllt angenommen worden sind, können die Promotionsleistungen vom Promotionsausschuss für ungültig erklärt werden.

(2) Ergibt sich, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder erweist sich die Erklärung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 10 als unwahr, werden die Promotionsleistungen für ungültig erklärt und die Promotionsurkunde sowie vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen. Der Doktorgrad wird entzogen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder den Doktoranden der Vorwurf der Täuschung trifft, und wird dies erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion oder der Promotionsurkunde bekannt, wird dies der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zur Last gelegt. Die Promotion verliert ihre Gültigkeit nicht.

(4) Über die Ungültigkeit einer Promotion und die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Beschluss ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits gem. § 5 als Doktorandin oder Doktorand angenommen sind, können sich nach der Promotionsordnung in der bisherigen Fassung prüfen lassen. Dieses Recht kann bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung in Anspruch genommen werden. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bei der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur Promotion gem. § 7 vorzulegen. Nach erfolgter Zulassung kann sie nicht widerrufen werden.

Mainz, den 17. Dezember 2013

Der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Professor Dr. Gerhard Kruij

Ordnung
zur Aufhebung der Ordnung
für die Diplomprüfung im Studiengang Mediendramaturgie
des Fachbereichs 13 – Philologie I –
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 8. Januar 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. Mai und 25. Juni 2008 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Mediendramaturgie des Fachbereichs 13 – Philologie I – an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17. Dezember 2013, Az. 03/02/02/01/019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1
Aufhebung

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Mediendramaturgie des Fachbereichs 13 – Philologie I – an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. August 2003, StAnz. S. 2185, wird aufgehoben.

§ 2
Übergangsvorschrift

(1) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Mediendramaturgie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2015 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2017 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in den Diplomstudiengang Mediendramaturgie ist nicht mehr möglich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. Januar 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Geowissenschaften

vom 8. Januar 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. September 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17. Dezember 2013, Az.: 03/02/09/01/00-050, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften vom 16. Juni 2011 (StAnz. 1381) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 86 durch die Zahl 78 ersetzt.

Der Anhang zu §§ 7-11: Module erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 7-11: Module

1. Übersicht der Module als Curriculum-Skizze, getrennt nach SWS und LP

	Semester					
SWS	1	2	3	4	5 + 6	
1	System Erde	Angewandte Geologie	Geophysik	Geophysik	WPfl-Modul 1 WPfl-Modul 2 WPfl-Modul 3 Bachelorarbeit Kartierung	
2						
3						
4						
5				Petrologie		
6						
7	Mineralogie	Sedimente	Petrologie			
8						
9				Geologische Geländearbeit		
10						
11				Geologische Geländearbeit		Paläontologie
12				Mathematik		
13	Mathematik	Chemie	Bodenkunde	Geostatistik		
14						Paläontologie
15						
16						
17	Chemie	Geoinformatik	Geoinformatik	Tektonik		
18						
19						
20						
21						

	Semester					
LP	1	2	3	4	5	6
1	System Erde	Angewandte Geologie	Geophysik	Geophysik	Wahlpflicht-Modul 1	Kartierung
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8	Mineralogie	Sedimente	Petrologie	Petrologie	Wahlpflicht-Modul 1	Wahlpflicht-Modul 3
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15	Mathematik	Mathematik	Geologische Geländearbeit	Paläontologie	Wahlpflicht-Modul 2	Wahlpflicht-Modul 3
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22	Chemie	Chemie	Paläontologie	Geostatistik	Wahlpflicht-Modul 2	Bachelor-Arbeit
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29	Geoinformatik	Bodenkunde	Tektonik	Kartierung	Kartierung	Bachelor-Arbeit
30						

2. Pflichtmodule (1. und 2. Studienjahr)

Modul „System Erde“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Grundlagen der Geowissenschaften	RV	1	Pfl.	3	3	-
Gesteine und Fossilien	Ü	1	Pfl.	3	4	-
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				6	7	

Modul „Mineralogie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Mineralogie	V	1	Pfl.	2	2	-
Minerale und Kristalle	Ü	1	Pfl.	2	3	-
Angew. Mineralogie und Lagerstätten	V	1	Pfl.	2	2	-
Modulprüfung	Abschlussklausur					-
Gesamt				6	7	

Modul „Mathematik“ ²⁾						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Moduleil-prüfungen
Mathe für Naturw. 1	V+Ü	1	Pfl.	4	6	Klausur
Mathe für Naturw. 2	V+Ü	2	Pfl.	4	6	Klausur
Modulprüfung	kumulativ					
Gesamt				8	12	

Modul „Chemie“ ²⁾						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Chemie für Geow. I	V+Ü	1	Pfl.	3	4	
Grundpraktikum	P	1	Pfl.	3 Wochen ¹⁾	6	
Chemie für Geow. II	V+Ü	2	Pfl.	3	5	
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				6	15	

Modul „Angewandte Geologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Ingenieurgeologie	V+Ü	2	Pfl.	3	5	Testate
Hydrogeologie	V+Ü	2	Pfl.	3	4	-
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				6	9	

Modul „Sedimente“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Exogene Geologie	V+Ü	2	Pfl.	3	4	-
Sedimentologie	V	2	Pfl.	2	2	-
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				5	6	

Modul „Geoinformatik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Grundlagen Geoinf.	V+Ü	2	Pfl.	3	4	-
GIS	S	3	Pfl.	2	3	Vortrag
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				5	7	

Modul „Geophysik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Vorkurs Mathematik	Ü	3	WI.	2 Wochen ¹⁾	-	-
Physik für Geow.	V+Ü	3	Pfl.	6	8	Klausur
Angew. Geophysik	V+Ü	4	Pfl.	4	5	Klausur
Modulprüfung	kumulativ					
Gesamt				10	13	

Modul „Geologische Geländearbeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Karten und Profile	Ü	3	Pfl.	3	4	-
Exkursionen	E	3	Pfl.	2x1 Tage ¹⁾	1	
Geländekurs	Ü	4	Pfl.	4 Tage	2	
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				3	7	

Modul „Petrologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Optik und Mikroskopie	Ü	3	Pfl.	4	6	Klausur
Petrologie	V+Ü	4	Pfl.	4	4	-
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				8	10	

Modul „Bodenkunde“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Bodensysteme	V	3	Pfl.	2	4	-
Bodenkunde-Exkursion	Ü	3	Pfl.	1 Tag	1	-
Modulprüfung	Abschlussklausur					-
Gesamt				2	5	

Modul „Paläontologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Erd- und Lebensgeschichte	V	3	Pfl.	2	3	
Paläontologie I	V+Ü	4	Pfl.	5	7	Testate
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				7	10	

Modul „Geostatistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Einführung Geostatistik	V+Ü	4	Pfl.	2	3	-
Numerische Geologie	Ü	4	Pfl.	1	2	-
Modulprüfung	Abschlussklausur					-
Gesamt				3	5	

Modul „Tektonik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Tektonik I	V+Ü	4	Pfl.	3	4	-
Geländeübung	Ü	4	Pfl.	4 Tage	3	-
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				3	7	

Modul „Geologische Kartierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Bachelor-Kartierung	Ü	5/6	Pfl.	10 Tage ¹⁾	12	Hausarbeit zur Kartierung
Modulprüfung	Hausarbeit					
Gesamt					12	

3. Wahlpflichtmodule (3. Studienjahr, es sind 3 aus dem Angebot zu wählen):

Modul „Berufsinformationspraktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Praktikum	P	5/6	WPfl.	2 Monate	10	Zeugnis
Seminar	S	5/6	WPfl.	2	2	-
Modulprüfung	Präsentation					
Gesamt				2	12	

Modul „Isotopengeologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Isotopengeologie I	V+Ü	5	WPfl.	4	6	-
Isotopengeologie II	V+Ü	6	WPfl.	4	6	-
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				8	12	

Modul „Mineralogie 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Mineralanalytik (B.Sc.)	V+Ü	5	WPfl.	4	6	-
Mineralische Festkörper	V	6	WPfl.	2	3	-
Minerallagerstätten	V	6	WPfl.	2	3	-
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				8	12	

Modul „Geostatistik-2 und Angewandte Numerik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Geostatistik-2	V	5	WPfl.	2	3	-
Numerik (Programmierung)	V+Ü	5	WPfl.	3	4	Programm-script-
Geostatistik	S	6	WPfl.	3	5	Referat
Modulprüfung	Projektarbeit					
Gesamt				8	12	

Modul „Physische Geographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Physische Geogr.	S	5	WPfl.	2	5	-
Physische Geogr.	Ü	5	WPfl.	5	7	
Modulprüfung	Projektarbeit					
Gesamt				7	12	

Modul „Angewandte Paläontologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Paläontologie II	V+Ü	5	WPfl	5	8	-
Geländeübung	Ü	6	WPfl	2	4	Protokoll
Modulprüfung	Abschlussklausur (alternativ: mündl. Prüfung)					
Gesamt				7	12	

Modul „Bodenschutzgutachten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Bodenchemie	V+Ü	5	WPfl.	3	4	-
Praktikum z. Bodenchemie	Ü	6	WPfl	5	8	-
Modulprüfung	Projektarbeit					
Gesamt				8	12	

Modul „Metereologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Einführung in die Metereologie 1	V+Ü	5	WPfl.	4	4	Klausur
Einführung in die Metereologie 2	V+Ü	6	WPfl.	3	4	-
Klimatologie u. Klima	Ü	6	WPfl	4	4	-
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				11	12	

Modul „Biologie“ (Übernahme des Moduls 10A- Biodiversität)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Ökologie, Biodiversität, Evolution	V	5	WPfl.	2	3	-
Anthropologie, Humanbiologie	V	5	WPfl.	2	3	-
Bestimmungsübung Zoologie (+Exkursion)	Ü	6	WPfl	2	3	Protokoll
Bestimmungsübung Botanik (+Exkursion)	Ü	6	WPfl	2	3	Protokoll
Modulprüfung	Abschlussklausur					
Gesamt				8	12	

Legende:

E = Exkursion¹⁾

P = Praktikum¹⁾

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung (d.h. diese und keine andere)

V = Vorlesung

RV = Ringvorlesung

S = Seminar

Ü = Übung (auch Gelände- oder Laborübungen sowie Blockkurse¹⁾)

WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung (d.h. diese oder eine vergleichbare andere)

WI. = Wahllehrveranstaltung (d.h. freiwillig aber empfohlen)

¹⁾Für Exkursionen, Blockkurse und Praktika in der vorlesungsfreien Zeit werden keine SWS angegeben.

²⁾ Die oder der Studierende kann beantragen, dass wahlweise die Modulnote des Moduls ‚Mathematik‘ oder ‚Chemie‘ nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung eingerechnet wird (§ 16 Abs. 4).“

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderung

- (1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttretens bereits das 5. Fachsemester im Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgeschlossen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften vom 16. Juni 2011 (StAnz. S. 1381) oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß Absatz 1 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist); ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften vom 16. Juni 2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich WS 2016/17 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.
- (3) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 8. Januar 2014

Der Dekan
des Fachbereiches 09
Univ.-Prof. Dr. Holger Frey